

Amtsgericht Memmingen

Abteilung für Zwangsvollstreckung Immobilien

Az.: 2 K 11/23

Memmingen, 25.04.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 17.09.2024	09:00 Uhr	130, Sitzungssaal	Amtsgericht Memmingen, Buxacher Str. 6, 87700 Memmingen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Memmingen von Memmingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Hektar	Blatt
Memmingen	1541/5	Augsburger Straße 40, Gebäude- und Freifläche	0,0180	17294

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Laut Gutachten des Sachverständigen:

Ort, Lage: 87700 Memmingen, Augsburgener Straße 40

Grundstücke: FINr. 1541/5 Gemarkung Memmingen, Augsburgener Str. 40,

Grundstücksgröße 180 m²

Objekt: Doppelhaushälfte

Baujahr um 1908, Anbau Esszimmer um 1970

Wohnfläche 93 m²

Nutzfläche Keller 20 m²

Raumaufteilung: Doppelhaushälfte bestehend aus Teilunterkellerung,

Erdgeschoss, Obergeschoss und nicht ausgebautem

Dachgeschoss,

Kellergeschoss mit Vorraum und 1 Kellerraum,

Erdgeschoss mit Flur, Wohnzimmer, Vorraum, Bad/WC,

Küche und Esszimmer,

Obergeschoss mit Flur, 3 Schlafzimmern, Dachterrasse

Ausführung: Massivbauweise

Ausstattung: einfach bis durchschnittlich, erdgasbefeuerte

Zentralheizung,

einfacher baulicher Wärmeschutz,

einfacher baulicher Schallschutz im Bereich der

Wohnhaustrennwand

Zustand: Instandhaltungsstau an Bodenbelägen und

Anstrichen/Tapezierungen, verschiedene

Baumängel/Bauschäden vorhanden

Erschließung: Zugang über Rorerweg (tlw. Privatweg), Zufahrt zum

Grundstück rechtlich nicht gesichert

Sonstiges kein Pkw-Stellplatz vorhanden

Nutzung: Objekt ist ungenutzt und nicht vermietet.;

Verkehrswert: 156.000,00 €

Terminsbestimmung: www.zvg-portal.de

Wertgutachten: www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.05.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.